

das aus technischen oder anderen Gründen zweckdienlich ist,

- f) auf Anforderung des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR den Transport von Kranken, die sich an Bord von Schiffen vor der Küste der DDR befinden, zu veranlassen.

Freiwillige Helfer

§ 10

(1) Das Seefahrtsamt wird bei der Wahrnehmung des Seenotrettungsdienstes von Bürgern als Freiwillige Helfer des Seenotrettungsdienstes (nachfolgend Freiwillige Helfer genannt) unterstützt.

(2) Freiwilliger Helfer kann jeder Bürger der DDR werden, der

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- die erforderliche Eignung und medizinische Tauglichkeit besitzt und
- die Dienstordnung für den Seenotrettungsdienst anerkennt.

(3) Die Aufnahme als Freiwilliger Helfer erfolgt mit Auslieferung des Seenotrettungsausweises.

(4) Der Seenotrettungsausweis berechtigt zur Teilnahme an SAR-Übungen und -Einsätzen in dem vom Seefahrtsamt angewiesenen Einsatzgebiet.

(5) Der Seenotrettungsausweis ist zurückzugeben oder vom Seefahrtsamt einzuziehen, wenn die Tätigkeit als Freiwilliger Helfer endet.

§ 11

Freiwillige Helfer sind verpflichtet

- an Übungen und Belehrungen regelmäßig teilzunehmen und sich die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausübung des Seenotrettungsdienstes anzueignen sowie
- ihnen erteilte Weisungen gewissenhaft und unverzüglich auszuführen.

Im übrigen regeln sich die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Freiwilligen Helfer, die Zusammensetzung der Rettungsmannschaften sowie die Wahrnehmung bestimmter Funktionen und Befugnisse nach der vom Direktor des Seefahrtsamtes erlassenen Dienstordnung für den Seenotrettungsdienst.

§ 12

Freistellung von der Arbeit und Versicherungsschutz

(1) Freiwillige Helfer sind auf der Grundlage des § 182 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie SAR-Übungen und -Einsätzen von der Arbeit freizustellen, soweit diese nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.

(2) Freiwillige Helfer und entsprechende Mitarbeiter des Seefahrtsamtes haben Anspruch auf eine durch das Seefahrtsamt abzuschließende zusätzliche Unfallversicherung für Tod und dauernden Körperschaden.³

3. Abschnitt *

Hilfeleistung

§ 13

Melde- und Informationspflicht

(1) Wer das Notsignal eines Schiffes oder Luftfahrzeuges aufnimmt, ein in Seenot befindliches Schiff oder Luftfahrzeug wahrnimmt oder Kenntnis davon erlangt, daß sich eine Person in Seenot befindet und Hilfe benötigt, hat darüber unverzüglich unter Angabe des Unfallortes Meldung zu erstatten.

(2) Kapitäne haben die Meldung gemäß Abs. 1 an die * nächstgelegene Küstenstelle zu richten und die übrigen Teilnehmer am Seeverkehr über den Seenotfall zu informieren.

(3) Kommandanten von Luftfahrzeugen haben die Meldung gemäß Abs. 1 an die dafür zuständige Flugsicherungskontrollstelle abzusetzen.

(4) Bürger, die in den Seegewässern der DDR ein meldepflichtiges Ereignis gemäß Abs. 1 wahrnehmen, haben die Meldung beim Seefahrtsamt, bei der Deutschen Volkspolizei oder beim örtlich zuständigen Rat zu erstatten.

(5) Für das Meldesystem der bewaffneten Organe der DDR gelten besondere Bestimmungen.

(6) Bei der Küstenfunkstelle Rügen Radio, Rostock Radio, der Deutschen Volkspolizei oder einem örtlichen Rat eingehende Meldungen gemäß Abs. 1 sind unverzüglich an das MRCC Rostock weiterzuleiten.

(7) Kapitäne von Schiffen der DDR haben das Seefahrtsamt über ihren Schiffsfahrtsbetrieb von der Teilnahme an SAR-Maßnahmen zu informieren und auf Anforderung Auskünfte über den Ablauf der Rettungshandlungen zu geben.

§ 14

Aufgaben des Kapitäns

(1) Jeder Kapitän eines auf See befindlichen Schiffes hat zur Erfüllung der Hilfeleistungspflicht gemäß § 3 mit größtmöglicher Geschwindigkeit seines Schiffes den in Gefahr befindlichen Personen zu Hilfe zu eilen und ihnen nach Möglichkeit hiervon Kenntnis zu geben.

(2) Der Kapitän ist von der Hilfeleistungspflicht entbunden, wenn

1. er von den in Gefahr befindlichen Personen aus dieser Pflicht entlassen wurde und kein lebensbedrohlicher Zustand vorliegt;
2. ihm durch den Kapitän eines am Gefahrenort Hilfe leistenden Schiffes mitgeteilt wurde, daß seine Hilfe nicht mehr erforderlich ist;
3. er von der für das SAR-Gebiet zuständigen Seenotrettungsleitstelle (MRCC), vom Leiter der Rettungsaktion am Unfallort (OSC) oder vom Koordinator der Such- und Rettungsmaßnahmen (CSS) die Mitteilung erhält, daß seine Hilfe nicht oder nicht mehr erforderlich ist.

(3) Ist der Kapitän zur Hilfeleistung mit seinem Schiff nicht in der Lage oder hält er diese auf Grund besonderer Umstände für unzumutbar oder unnötig, hat er den Grund dafür in das Schiffsstagebuch einzutragen und die nächstliegende Küstenstelle zu informieren.

(4) Der Kapitän des in Not befindlichen Schiffes ist, nachdem er sich nach Möglichkeit mit den Kapitänen der Schiffe, die seinen Hilferuf bestätigt haben, verständigt hat, berechtigt, eines oder mehrere Schiffe anzufordern, das oder die er für die Rettung am geeignetsten hält.

§ 15

Aufgaben der Schiffsbesatzung

Die Mitglieder von Schiffsbesatzungen haben sich, wenn ihr Schiff in SAR-Maßnahmen einbezogen ist, mit höchstem persönlichen Einsatz an der Suche und Rettung von Personen zu beteiligen.

§ 16

Aufgaben des Kommandanten eines Luftfahrzeuges

Der Kommandant eines Luftfahrzeuges, der das Notsignal eines anderen Luftfahrzeuges oder eines Schiffes aufgenommen oder ein in Not befindliches Luftfahrzeug oder Schiff wahrgenommen hat, ist zur unverzüglichen Meldung und, soweit dies ohne Gefährdung seines Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen möglich ist, zur Hilfeleistung verpflichtet.

Verantwortlichkeit

für Schadenszufügung und Entschädigung

§ 17

(1) Gerettete Personen haben keine Vergütung für die Rettung aus Seenot zu entrichten.